

Einschreiben

An die Bankkunden und Gläubiger der
Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Küsnacht im August 2023

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation; Zirkular Nr. 13

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientieren wir Sie im Konkursverfahren der Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation ("**Bank Hottinger**") nachfolgend über den aktuellen Stand des Verfahrens.

I. LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2022

Per 31. Dezember 2022 haben wir den Liquidationsstatus aktualisiert. Gegenüber dem Liquidationsstatus per 31. Dezember 2021, den wir Ihnen mit dem Zirkular Nr. 12 zugestellt haben, sind nur wenige Veränderungen festzustellen:

Die Guthaben gegenüber den Banken reduzierten sich von rund CHF 71.4 Mio. auf rund CHF 70.8 Mio. Diese Veränderung ist hauptsächlich durch Veränderungen von Fremdwährungskursen sowie durch die Bezahlung von während der Liquidation angefallenen Kosten bewirkt worden.

Wegen des Wegfalls der Negativzinsen konnte die dafür gebildete Rückstellung von CHF 500'000 aufgelöst werden. Zurzeit werden die Guthaben bei den Banken wieder verzinst.

Die Rückstellungen für den Fall O. Ltd. wurden dem veränderten Umrechnungskurs für den US-Dollar auf rund CHF 51 Mio. angepasst. Leider konnten in diesem Verfahren keine Fortschritte erzielt werden. Das Strafverfahren in Genf ist immer noch pendent. Die Genfer Staatsanwaltschaft hat Anklage gegen zwei ehemalige Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank Hottinger erhoben. Ein Gerichtsurteil liegt noch nicht vor. Wir können deshalb weiterhin nicht abschätzen, wann die Auseinandersetzung mit der O. Ltd. abgeschlossen werden kann.

II. STAND DES KOLLOKATIONSVERFAHRENS

In der einzigen noch hängigen Kollokationsklage über rund CHF 2 Mio. ist das Berufungsverfahren beim Obergericht Zürich pendent. Die Kollokationsklägerin hatte gegen das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, welches die Klage nur im Umfang von CHF 391'600.52 gutgeheissen hatte, Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren beantragte sie, ihr unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Dieser Antrag wurde vom Obergericht abgelehnt. Die von der Klägerin gegen dieses Urteil eingereichte Beschwerde in Zivilsachen wurde vom Bundesgericht abgewiesen. Der Bank Hottinger wurde bisher noch keine Frist zur Beantwortung der Berufung angesetzt.

III. ABSCHLUSS EINES VERGLEICHS ÜBER DIE VERSICHERUNGSANSPRÜCHE AUS DEN FÄLLEN LUGANO UND GENF GEGEN DIE CHUBB VERSICHERUNGEN (SCHWEIZ) AG

1. EINLEITUNG

Im Zirkular Nr. 12 vom Juni 2022 haben wir Sie darüber informiert, dass wir gegen die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG (nachfolgend "Chubb") im Zusammenhang mit den Fällen Lugano und Genf beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage über CHF 10'000'000 eingereicht haben. Am 7. November 2022 fand eine Instruktionsverhandlung/Referentenaudienz statt. Die Delegation des Handelsgerichts legte den Parteien ihre aktuelle Sicht der Dinge dar.

Die Chubb hat in ihrer Klageantwort unter anderem eingewendet, dass sie allenfalls nur für CHF 7'000'000 hafte. Die restlichen CHF 3'000'000 wären gegenüber der Liberty Mutual Insurance Europe Limited geltend zu machen. Die Delegation des Handelsgerichts teilte diese Auffassung in ihrer einstweiligen Beurteilung.

Die Delegation des Handelsgerichts beurteilte jeden einzelnen Schadenfall separat.

2. SCHADENFALL F.E.

F.E. meldete im Konkursverfahren der Bank Hottinger eine Forderung in Höhe von EUR 9'525'400 zzgl. Zins bis 26. Oktober 2015 an. F.E. machte Forderungen aus unerlaubten Geldüberweisungen und Zahlungen geltend, die auf der Basis von gefälschten Zahlungsaufträgen ausgeführt wurden. An diesen Transaktionen war der Geschäftsführer des externen Vermögensverwalter RZ et Associés Lugano SA, Rocco Zulino, beteiligt. Die Bank Hottinger hätte die Fälschungen erkennen können. Sie habe deshalb den Konto-/Depotvertrag vom 28. April 2006 verletzt. Zudem würden F.E. im Zusammenhang mit diesen Zahlungen ausservertragliche Ansprüche gegen die Bank Hottinger zustehen. Die geltend gemachte Gesamtforderung in Höhe von umgerechnet CHF 14'542'203.70 (inkl. Zins) wurde mit Kollokationsverfügung vom 15. März 2017 vollumfänglich abgewiesen. Am 18. April 2017 erhob F.E. beim Bezirksgericht Zürich, Einzelgericht für SchKG-Klagen, eine Kollokationsklage in Höhe von CHF 13'852'016.85 gegen die Bank Hottinger.

Anlässlich der Instruktionsverhandlung vom 26. Juni 2018 teilte die zuständige Bezirksrichterin den Parteien ihre Beurteilung der Streitsache auf der Basis von Klage und Klageantwort mit. Sie kam zum Schluss, dass für die Bank Hottinger ein erhebliches Prozessrisiko bestehe, u.a. weil sie aus den Umständen bei den Zahlungen bei Anwendung der nötigen Sorgfalt die Fälschungen hätte erkennen können. Im Anschluss an die Instruktionsverhandlung konnte mit F.E. eine Vereinbarung für einen Vergleich über CHF 7'500'000 (inkl. Zins) abgeschlossen werden (siehe Zirkular Nr. 11, Ziff. II.1.).

Die Delegation des Handelsgerichts beurteilte diesen Schadenfall wie folgt:

- Rocco Zullino sei nicht Angestellter oder Organ der Bank Hottinger gewesen. Die Bank Hottinger habe bisher nicht substantiiert behauptet oder nachgewiesen, dass ein Bankangestellter fehlerhaft gehandelt habe. Entsprechend sei eine Versicherungsdeckung unter der Bankers Professional Liability Insurance Police (nachstehend "Bankers Liability Police") nach der vorläufigen Beurteilung nicht gegeben.
- Die Voraussetzungen für die Deckung des Schadens unter der Financial Institution Bond - Electronical Computer Crime Protection Police (nachstehend "Bond Police") seien gegeben, sofern für jede einzelne Zahlung

nachgewiesen werden könne, dass sie auf einer gefälschten Zahlungsanweisung basierte. Diese Tatsachen müsse die Bank Hottinger noch weiter substantiieren und im Einzelnen beweisen.

- In Bezug auf die Verjährung der Versicherungsansprüche ist die Delegation des Handelsgerichts aktuell der Auffassung, dass die von der Bank Hottinger angeführten Bundesgerichtsentscheide nicht generell auf die Bond Police angewendet werden können. In jedem einzelnen Schadenfall müsse geprüft werden, in welchem Zeitpunkt die Bank Hottinger genügend konkrete Kenntnisse vom Schaden und der schädigenden Handlung hatte. In diesem Zeitpunkt beginne die 2-jährige Verjährungsfrist zu laufen. Es wäre Sache der Chubb zu behaupten und zu beweisen, dass die Verjährung im Schadenfall F.E. im Zeitpunkt der Abgabe der Verjährungseinredeverzichtserklärung am 27. Januar 2017 bereits eingetreten war.
- Bei der Bond Police sei der Selbstbehalt von CHF 500'000 nach vorläufiger Beurteilung einmal für die Fallgruppe Genf und einmal für die Fallgruppe Lugano zu berücksichtigen.

Zusammenfassend schliesst die Delegation des Handelsgerichts im Schadenfall F.E. eine Haftung der Chubb unter der Bankers Liability Police nach der vorläufigen Beurteilung aus, eine solche unter der Bond Police beurteilt sie als möglich.

3. SCHADENFÄLLE E.R. UND A.C.

Die Gläubiger E.R. und A.C. meldeten im Konkursverfahren der Bank Hottinger Schadensersatzforderungen von rund CHF 20 Mio. im Zusammenhang mit den Vorfällen in Lugano als pfandgesicherte Forderungen an. Sie machten geltend, die vom externen Vermögensverwalter RZ et Associés Lugano SA angewandten Anlagestrategien, insbesondere die Investitionen in den Quasar Universal Fund, hätten den Anlageberatungsvertrag verletzt. Die Bank Hottinger habe die schlechte Anlageberatung der RZ et Associés Lugano SA gekannt und habe es trotzdem unterlassen, die Bankkunden zu warnen.

Im Rahmen der Auflage des Kollokationsplanes wurden die angemeldeten Schadensersatzforderungen der Gläubiger E.R. und A.C. abgewiesen.

E.R. erhob beim Bezirksgericht Zürich eine Kollokationsklage auf Anerkennung einer Forderung von CHF 7'309'687 als pfandgesicherte Forderung. A.C. reichte eine Kollokationsklage über CHF 1'775'041.47 ein.

Das Einzelgericht am Bezirksgericht Zürich führte nach Eingang der Klageantwort in beiden Verfahren je eine Instruktionsverhandlung durch. Es vertrat in diesen Verhandlungen den Standpunkt, dass die Risiken der Bank Hottinger nicht unterschätzt werden dürften. Die vom externen Vermögensverwalter RZ et Associés Lugano SA angewandte Anlagestrategie wurde vom Gericht als Verletzung des Anlageberatungsvertrages zwischen den Kunden und der RZ et Associés Lugano SA beurteilt. Je nachdem welches Wissen in welchem Zeitpunkt der Bank Hottinger nachgewiesen werden könne, erwog das Gericht den Depotvertrag zwischen den Klägern und der Bank Hottinger ebenfalls als verletzt zu beurteilen, weil die Bank Hottinger die Kläger über die schlechte Anlagestrategie nicht orientiert habe. Dies hätte zu entsprechender Gutheissung von Schadenersatzforderungen führen können.

Nach diesen Instruktionsverhandlungen konnte mit E.R. und A.C. je eine Vergleichsvereinbarung abgeschlossen werden. Im Fall E.R. anerkannte die Bank Hottinger eine Forderung von CHF 4'400'000. Bei A.C. waren es CHF 470'000. (siehe Zirkular Nr. 7, Ziff. V.3.2. und 3.3.)

Die Delegationen des Handelsgerichts beurteilte die beiden Schadensfälle wie folgt:

- In beiden Fällen seien keine strafrechtlichen Handlungen (Fälschungen von Überweisungsaufträgen) im Spiel. Entsprechend fallen sie nicht unter die Bond Police.
- Die Schadensfälle könnten durch die Bankers Liability Police gedeckt sein, wenn eine fehlerhafte Handlung eines Bankangestellten nachgewiesen werden könnte. Die Bank Hottinger müsste substantiiert behaupten und beweisen, welche Bankangestellten wann welche fehlerhaften Handlungen vorgenommen oder notwendige Handlungen unterlassen haben – z.B. Verletzung von Aufklärungspflichten in Bezug auf den Quasar Universal Fund trotz vorliegenden Compliance-Reports. Die Delegation des Handelsgerichts wies darauf hin, dass allfällige Zustimmungen der Kunden zu den Transaktionen zu berücksichtigen wären.
- Die Versicherungen seien beim Abschluss des Vergleiches nicht konsultiert worden. Deshalb sei allenfalls die Verwirkung eingetreten.
- Bei der Bankers Liability Police müsse nach vorläufiger Beurteilung der Selbstbehalt von CHF 500'000 auf jeden Schadenfall angewendet werden. Entsprechend sei für den Schadenfall E.R. im Umfang von CHF 500'000

keine Versicherungsdeckung gegeben. Im A.C. übersteigt der Selbstbehalt den Schaden von CHF 470'000.

In den Schadenfällen E.R. und A.C. schätzt die Delegation des Handelsgerichts zusammenfassend das Risiko der Chubb für eine Haftung unter der Bankers Liability Police als klein ein, weil es der Bank Hottinger einerseits schwerfallen könnte, den Nachweis einer fehlerhaften Handlung eines Bankangestellten zu erbringen und andererseits die Ansprüche gegen die Versicherungen verwirkt sein könnten.

4. ÜBRIGE SCHADENFÄLLE

In Bezug auf die übrigen Schadenfälle verwies die Delegation des Handelsgerichts wiederum daraufhin, dass der Selbstbehalt von CHF 500'000 nach Ihrer Beurteilung für jeden Einzelfall anwendbar sei. Entsprechend sieht sie für alle Schadenfälle von weniger als CHF 500'000, die nur von der Bankers Liability Police gedeckt wären, keine Versicherungsdeckung. Bei Schadenfällen mit Schäden über CHF 500'000 seien die ersten CHF 500'000 nicht durch die Versicherung gedeckt.

Die Delegation des Handelsgerichts schätzt die Chancen der Bank Hottinger bei den übrigen Schadenfällen tief ein. Sie ist der Auffassung, dass entweder keine Grundlagen für eine Haftung der Versicherungen gegeben sind, dass die Schäden kleiner als der Selbstbehalt sind oder dass allfällige Versicherungsansprüche verjährt sein könnten.

5. MÖGLICHE PFANDRECHTE DER GLÄUBIGER F.E., E.R. UND A.C. AN VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Die Gläubiger F.E., E.R. und A.C. haben Pfandrechte an allfälligen Versicherungsleistungen im Sinne von Art. 60 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag geltend gemacht. Ein solches Pfandrecht besteht nur für Leistungen aus einer Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht. Im vorliegenden Fall würden nur Versicherungsleistungen aus der Bankers Liability Police unter diesen Gesetzesartikel fallen. Die Bond Police erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

6. ABSCHLUSS EINES VERGLEICHS

Im Anschluss an die Ausführungen der Delegation des Handelsgerichts fanden Vergleichsverhandlungen statt. Das Handelsgericht schlug den Parteien einen Vergleich in der Grössenordnung von CHF 3'000'000 vor. Die Parteien einigten sich schliesslich auf einen Betrag von CHF 3'300'000. Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Gläubigergesamtheit der Klägerin;
 - b) die Gläubiger E.R., F.E. und A.C.; und
 - c) die Liberty Mutual Insurance Europe Limited (für ihren Anteil von 30%)
- haben der Vereinbarung zugestimmt.

In der Zwischenzeit haben die drei Gläubiger und die Liberty Mutual Insurance Europe Limited ihre Zustimmungen zum Vergleich erklärt. Der Gläubiger A. C. hat im Weiteren ausdrücklich auf sein Pfandrecht an einer Versicherungsleistung verzichtet. Die beiden anderen Gläubiger halten an ihrem Pfandrecht fest. Sollte der Vergleich in Kraft treten, so müsste mit diesen Gläubigern über deren allfällige Beteiligung am Vergleichsergebnis verhandelt werden. Sollte keine Einigung gefunden werden, so müsste in allfälligen Kollokationsprozessen vom Gericht über den Bestand und Umfang der Pfandrechte entschieden werden.

7. EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN

Jeder interessierte Gläubiger hat die Möglichkeit, in die Unterlagen betreffend den vorstehend dargestellten Vergleich in den Büroräumlichkeiten der Liquidatoren Rechtsanwältin Brigitte Umbach-Spahn und Rechtsanwalt Karl Wüthrich, Wenger Plattner, Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Einsicht zu nehmen (Vor Anmeldung unter Telefon Nr. +41 43 222 38 30).

Gläubiger, die Einsicht nehmen wollen, müssen eine Erklärung unterzeichnen, dass sie die eingesehenen Informationen ausschliesslich zur Wahrung der eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen verwenden werden (Art. 5 Abs. 4 BIV-FINMA).

8. VERWERTUNGSPLAN

Wir sind der Auffassung, dass der mit den Versicherungen abgeschlossene Vergleich die von der Delegation des Handelsgerichts aufgezeigten Chancen

und Risiken der Bank Hottinger angemessen berücksichtigt. Sollte der Vergleich zustande kommen, so würde sich das Konkursergebnis – je nach Ergebnis der Verhandlungen mit den Gläubigern E.F. und E.R. betreffend Pfandrecht – im schlechteren Fall, wenn die Forderungen der O. Ltd. als Massenforderungen qualifiziert werden, bis zu 2 % verbessern, im besseren Fall, wenn die Forderungen der O. Ltd. als Konkursforderungen behandelt werden, bis zu 4 %.

Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, dem mit den Versicherungen abgeschlossenen Vergleich zuzustimmen.

9. VERFAHREN

9.1 *Abstimmung über den Vergleich*

Der Antrag gemäss Ziff. 8. vorstehend gilt als zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum **5. September 2023** bei uns den Antrag schriftlich ablehnt. **Stillschweigen gilt somit als Zustimmung zu dem von uns gestellten Antrag** (Art. 14 Abs. 4 BIV-FINMA).

9.2 *Anfechtbare Verfügung*

Gläubiger, welche mit dem von uns abgeschlossenen Vergleich nicht einverstanden sind, können ebenfalls bis zum **5. September 2023** (Datum des Poststempels einer schweizerischen Poststelle) von der FINMA (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) eine anfechtbare Verfügung verlangen (Art. 34 Abs. 4 BIV-FINMA). Die anfechtbare Verfügung ist kostenpflichtig. Gläubiger mit (Wohn-)Sitz im Ausland müssen eine Postadresse in der Schweiz bekanntgeben, an die Ihnen behördliche Mitteilungen zugestellt werden können, andernfalls Mitteilungen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt SHAB bekanntgegeben werden.

IV. VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHE AUS DEM FALL LUGANO

Im beim Handelsgericht des Kantons Zürich hängigen Verantwortlichkeitsprozess (siehe Zirkular Nr. 11, Ziff. V.1.) fand im August 2022 eine Referentenaudi-enz mit Vergleichsverhandlung statt. Eine Einigung konnte an dieser Verhandlung nicht gefunden werden. Die Parteien führten die Vergleichsverhandlungen aber weiter. Mitte Juli 2023 konnte eine Vereinbarung unterzeichnet werden, deren Inkrafttreten – neben der Zustimmung durch die Gläubigergesamtheit – aber an eine Bedingung geknüpft ist, die zurzeit noch nicht erfüllt ist. Wir

werden Sie wieder informieren und Ihnen gegebenenfalls einen Vergleich zur Genehmigung vorlegen, sobald klar ist, ob eine Einigung zwischen den Parteien zustande gekommen ist oder nicht.

V. WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Die Konkursdividende schätzen wir auf zwischen 53 % und 78 %. Die Gläubiger mit Forderungen in der 3. Klasse können somit noch mit einer Dividende in der Grössenordnung zwischen 15 % und 40 % rechnen. Sollte der Vergleich mit den Versicherungen (siehe Ziff. III. vorstehend) in Kraft treten und mit den Gläubigern E.F. und E.R. eine angemessene Einigung über deren allfälligen Anteil an der Vergleichssumme gefunden werden, so wird sich die Konkursdividende etwas erhöhen.

Der grösste Teil der vorhanden liquiden Mittel wird weiterhin durch die pendente Auseinandersetzung mit der O. Ltd. blockiert. In diesem Zusammenhang bestehen zudem Unsicherheiten über die Entwicklung des Wechselkurses für den US-Dollar. Des Weiteren erfordert die ordentliche Durchführung des Verfahrens genügend liquide Mittel. Wir sehen uns daher weiterhin nicht in der Lage, eine dritte Abschlagszahlung auszuführen. Die Möglichkeit einer solchen werden wir laufend prüfen.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie zu gegebener Zeit wieder mit einem Zirkular orientieren.

Mit freundlichen Grüssen

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation
Die Liquidatoren:



Brigitte Umbach-Spahn



Karl Wüthrich

Anhänge: – Liquidationsstatus der Bank Hottinger per 31. Dezember 2022
– Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Status per 31. Dezember 2022

	31. Dezember 2022		Bemerkungen
	CHF		
AKTIVEN			
Barschaft		-	
Kasse Zürich	-		Kasse aufgelöst
Guthaben gegenüber Banken		70'766'766	
Postfinance	-		
UBS AG	-126		
Zürcher Kantonalbank (Konkursmasse)	13'487'485		
Lombard Odier	57'279'407		
Euroclear	-		
Wertschriften und Beteiligungen		-	
Forderungen gegenüber Bankkunden		3'408'930	
Übrige Forderungen		255'674	
Rückerstattung Mehrwertsteuern	65'674		
Gerichtskaution	190'000		
Verrechnungsteuer	-		
Diverse Forderungen	-		
Anfechtungsansprüche	-		Verzicht
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.		
Grundstücke		-	
Bewegliche Sachen		-	
Mobilier Genf	-		Verkauft
Mobilier Zürich	-		Verkauft
Mobilier Archiv Zürich	-		Verkauft
Fahrzeug Mercedes	-		Verkauft
TOTAL AKTIVEN		74'431'370	
PASSIVEN			
Massenschulden			
Massekreditoren (Steuerrückbehalte und Passive Abgrenzungen)		7'462	
Forderungen Bankkunden (nach Konkurseröffnung)		7'095'247	
Rückstellung für Forderungen gegenüber Bankkunden (Kreditrisiken)		2'560'000	
Rückstellung Forderung O. Ltd. (USD 55'160'396)		51'034'399	
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung		1'596'982	
Rückstellung für 2. Abschlagszahlung		476'129	
Rückstellung Negativzinsen		-	
Rückstellung Honorar Liquidatoren		1'500'000	
Rückstellung übrige Liquidationskosten		600'000	
Total Massenschulden		64'870'219	
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR		9'561'151	

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens per 31. Dezember 2022

Kategorie	angemeldet CHF	Im Kollokationsverfahren					Konkursdividende in %				
		zugelassen	als bedingte Forderungen zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt resp. p.m. oder neu angemeldet	abgewiesen	Abschlagszahlungen	zukünftige Dividende		Total	
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		minimal ¹⁾	maximal ²⁾	minimal ¹⁾	maximal ²⁾
Pfandgesicherte (Outsourcing Lombard Odier)	8'455'446	3'558'229				4897'217	100%	-	-	100%	100%
Pfandgesicherte (Schadenersatzforderungen)	36'464'785	12'370'000		2'151'414		21'943'371	38%				
1. Klasse	2'484'777	1'048'560				1'436'217	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	373'049	145'207				227'842	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse (Bankkunden aus den Büchern)	37'879'500	37'979'500	100'000			-200'000	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse	156'751'782	4672'022	200'000			151'638'049	38%	15.19%	39.82%	53.19%	77.82%
3. Klasse (Bankkunden aus den Büchern)	49'692'269	49'544'562				147'707	38%	15.19%	39.82%	53.19%	77.82%
3. Klasse (O. Ltd.)	87'655'978		87'655'978			-	38%	62.00%	39.82%	100.00%	77.82%
Total Nachlassforderungen	379'757'586	109'318'080	879'559'978	2'151'414	241'711	180'090'403					

Bemerkungen

¹⁾ Minimaldividende: Die noch hängige Kollokationsklage für Schadensersatzforderungen aus dem Lugano-Fall muss zu 20 % anerkannt werden und sie wird nur zu 15 % durch Versicherungsleistungen gedeckt; im Übrigen werden keine Versicherungsleistungen bezahlt; die Forderung der O. Ltd. wird als Masseforderung qualifiziert; die übrigen in der 3. Klasse ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen müssen anerkannt werden.

²⁾ Maximaldividende: Die noch hängige Kollokationsklage wird abgewiesen; die Forderung der O. Ltd. wird nicht als Masseforderung qualifiziert; die ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen werden nicht anerkannt; auf den anerkannten pfandgesicherten Schadensersatzforderungen werden keine Versicherungsbeträge geleistet.

www.liquidation-bankhottinger.ch

Hotline Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50